Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

dieſe Regel ſchon längſt befolgt [87]) und ſchon Pufendorf hat ſich hierfür auf die Rechtſprechung des oberſten Tribunals zu Celle berufen. Freilich möchte der, nach Glück's Verſicherung von der Praxis angeführte Grund, daß eine donatio omnium bonorum als eine Präterition anzuſehen ſey, mit dem Geiſte des Römiſchen Notherbenrechts nicht zu vereinigen ſeyn, da das Recht auf Pflichttheil auf andere Principien ſich gründet, als die Grundſätze über das Recht auf Inſtitution oder Epheredation.

III.

Auch noch einige Worte über die Kirchenbaulaſt des Patrons.

Von

Herrn **Dr. J. J. Lang**,

K. Bayer. Hofrath und ord. Profeſſor der Rechte zu Würzburg.

In dieſem Archiv, Band XXVI. S. 12 ff. und S. 296 ff. ſind von mir „Beiträge zur Lehre von der Kirchenbaulaſt" mitgetheilt. Schon die Ueberſchrift deutet an, daß es nicht in meiner Abſicht lag, eine umfaſſende Monographie zu geben; ich wollte nur, wie ich auch ausdrücklich erklärte, meine Erfahrungen und frühern Ausarbeitungen, die ich größtentheils als Mitglied des Spruchcollegiums der Univerſität Tübingen gemacht hatte, benützen, um zur Förderung dieſer Lehre das Meinige beizutragen. In dem zweiten Beitrage ſprach ich von den verſchiedenen Arten des Patronatrechts und der Einwirkung dieſer Verſchiedenheit auf die Baulaſt. So kam ich gelegentlich auf den Unterſchied zwiſchen perſonaler und realer Baulaſt. Dabei ging ich von dem Satz aus, daß wenn das

87) Glück Bd. VII. S. 159 Not. 9 und die daſ. citirten.

Patronatrecht persönlich sey, auch die damit vertragsmäßig oder durch Observanz verbundene Bauverbindlichkeit des Patrons eine persönliche der einzelnen Theilhaber am Patronatrecht seyn werde; sie sey dann ipso jure unter den Compatronen getheilt, keiner hafte für den andern, und werde der Eine zahlungsunfähig, so trete der Andere nicht für ihn ein. Alles dieß sey ganz anders, wenn das Patronatrecht ein Realrecht sey; alsdann sey auch die mit dem Patronatrecht vertragsmäßig oder durch Observanz verbundene Baulast eine Reallast [1]); alsdann hafte dieselbe auf dem ganzen Gut in solidum, wie das Patronatrecht ein Annerum des Gutscomplexes sey.

Mit diesen Sätzen ist offenbar über die rechtliche Natur der Baulast an sich und im Allgemeinen nichts entschieden; es ist nur von der Voraussetzung ausgegangen, daß vertrags- oder observanzmäßig der Patron qua talis baupflichtig sey, eine Voraussetzung, die sich mir in Acten nicht gerade selten als begründet dargestellt hat. Ueber die rechtliche Natur der Kirchenbaulast an sich, und ob sie Reallast sey oder nicht, einen allgemeinen Satz aufzustellen, ist mir nicht entfernt eingefallen. Eine derartige Untersuchung hat neuerlich Huck (Oberjustizassessor in Tübingen) mitgetheilt. [2]) Die von ihm aufgestellten Grundsätze sind wesentlich folgende.

Der Bezug von kirchlichen Einkünften macht an sich noch nicht baupflichtig, dieser Bezug ist an sich noch nicht verbindender Rechtsgrund für die Kirchenbaulast; vielmehr ist er

---

1) Dabei versteht sich von selbst, daß dieß nur für den Zweifelsfall anzunehmen ist; denn die übrigen Erfordernisse von Reallasten müssen vorhanden seyn, und es kann auch der Fall vorkommen, daß die mit einem Realpatronatrecht verbundene Baulast eine persönliche ist, wie umgekehrt die mit einem persönlichen Patronatrecht verbundene eine Realbaulast, also als Reallast mit einem Gut des Patrons in dingliche Verbindung gebracht seyn kann.

2) In Reyscher und Wilda Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VIII. S. 326—345.

nur der billige Beweggrund zur Feststellung einer rechtlichen Verpflichtung. Bewirkt dieser Beweggrund die Abschließung eines Vertrags, so entsteht eine vertragsmäßige Verpflichtung, die Baulast ist dann eine vertragsmäßige und es kommt für die Frage, ob dieselbe eine Reallast sey oder eine persönliche Verpflichtung, auf den Inhalt des geschlossenen Vertrags an; die rechtliche Natur der Baulast beruht daher auf einer Thatfrage. Liegt eine privatrechtliche Uebernahme durch Vertrag nicht vor, so kann Niemand eine solche Baulast begründen als die Gesetzgebung, indem sie den billigen Beweggrund des Bezugs von kirchlichen Einkünften zum gesetzlichen Verpflichtungsgrund erhebt. Dieß ist durch das kanonische Recht geschehen und so ist die Baulast derjenigen, welche Kircheneinkünfte beziehen, eine gesetzliche. Für die rechtliche Natur der Verpflichtung selbst hat indessen diese gesetzliche Begründung keine Bedeutung, und da die Kirchengesetze nichts darüber enthalten, ob die Baulast eine Reallast sey oder eine persönliche, vielmehr aus ihnen nur so viel zu entnehmen ist, daß die kirchlichen Einkünfte und ihre Besitzer, wenn die Kirche dessen bedarf, ins Mitleiden gezogen werden sollen, so können nur Landesgesetze, Gewohnheiten, unvordenklicher Zustand und die bisherige Behandlung in den einzelnen Fällen zur Norm dienen, wie die Last anzusehen sey. Wie bei den vertragsmäßigen (d. h. den vertragsmäßig auf den Kircheneinkünften ruhenden), so ist auch bei den gesetzlichen Baulasten die Frage, ob sie Reallasten seyen oder bloß persönliche Verpflichtungen, eine That- und Beweisfrage.

Ich stehe nicht im Geringsten an diese Sätze anzuerkennen, und ich zweifle keinen Augenblick, daß ich sie, wofern ich Veranlassung dazu gehabt hätte, selbst aufgestellt haben würde. [3]) Um so mehr nahm es mich Wunder, daß Herr

---

3) Diese Uebereinstimmung bezieht sich freilich nicht auf Alles, was Huck behauptet. Da ich indessen hier nicht recensire, so will ich beispielsweise nur den Satz anführen, daß im einzelnen Falle der

Huck mich als Gegner derſelben, als abſichtlichen oder unabſichtlichen, bezeichnete. Der Satz, daß das Patronatrecht für ſich und als ſolches nicht baupflichtig mache, ſagt er a. a. O. S. 337, ſondern nur der Bezug von kirchlichen Einkünften, ſtehe feſt; wo und inwiefern er aber feſtſtehe, da ließen ſich die von mir aufgeſtellten Grundſätze und Schlußfolgerungen nicht rechtfertigen. Daß ich hier mißverſtanden bin, beweiſt die Note 11, wo es heißt: „Lang ſcheint mir von der rechtlichen Natur des Patronats auf die rechtliche Natur der Baulaſt allgemein ſchließen zu wollen, und gegen dieſe Anſicht iſt meine Ausführung gerichtet. Sollte er es nur ſo verſtehen: wenn ſich aus dem Inhalt der Verträge und Obſervanzen ergiebt, daß Patronatrecht und Baulaſt gleich perſönlicher oder gleich dinglicher Natur ſeyen, ſo ſollen die von ihm aufgeſtellten Grundſätze gelten, ſo iſt zwar dagegen nichts einzuwenden; dann folgt aber die rechtliche Natur der Baulaſt nicht aus der rechtlichen Natur des Patronats, ſondern der Charakter beider wird in gleicher Weiſe durch Vertrag und Obſervanz beſtimmt.“

Ich habe meine Sätze weder in der erſten noch in der zweiten Art verſtanden wiſſen wollen, ſondern ich ſprach vorzugsweiſe von einem Falle, den Herr Huck unerörtert gelaſſen hat, von dem Falle nämlich, wenn ohne Rückſicht auf kirchliche Revenüen, die dem Patron zufließen oder nicht, mit dem Patronatrecht vertragsmäßig oder in Folge einer Obſervanz die Baulaſt verbunden iſt. Schon oben iſt erwähnt, daß dieſer Fall mir nicht ſelten in Acten vorgekommen ſey. Entweder lag ein Vertrag zwiſchen der Gemeinde und dem Patron vor, wonach letzterer die ganze

---

Baufond einer Kirche in der Regel nicht angegriffen werden dürfe; denn weder für noch gegen dieſen Angriff giebt es hier eine Regel. Vielmehr kommt es ganz einfach darauf an, daß der Angriff nicht die Fortdauer des Gottesdienſtes gefährde und nicht ſpecielle Stiftungsbeſtimmungen im Wege ſtehen. Vergl. auch Richter Lehrb. des Kirchenrechts S. 619 Nr. 1.

Kirche oder den Chor zu bauen und in baulichem Stande zu halten versprach, oder die Gutsherrschaft, welche zugleich patronatberechtigt war, ohne daß ihr irgend kirchliche Revenüen zuflossen, bauete seit mehr als hundert Jahren und die Gemeinde gründete auf diese Vorgänge eine verpflichtende Observanz, oder auch das Gericht hatte auf den Grund einer Reihe von freiwilligen Bauopfern, welche die Patronatherrschaft gebracht, eine verpflichtende Observanz anerkannt, sein Erkenntniß wurde rechtskräftig und mit dem Patronatrecht wär durch **res judicata** eine Baulast verbunden worden, die ursprünglich gar nicht existirte. Nun entsteht eine Frage, die ganz außer den Erörterungen Herrn Hucks liegt, die Frage nämlich: Ist die mit dem Patronatrecht durch Vertrag, oder Observanz, oder Res judicata verbundene Baulast eine Real- oder eine persönliche Verbindlichkeit? Diese Frage ist es, die ich a. a. O. aufgeworfen und nach der bekannten Regel: **accessio cedit principali** dahin beantwortet habe, daß es auf die Natur des Patronatrechts ankomme, indem diese für die Natur der Baulast entscheidend seyn werde. In dieser Richtung allein, und nicht allgemein habe ich von der rechtlichen Natur des Patronatrechts auf die rechtliche Natur der Baulast geschlossen.

Daß ich mit diesem Schluß, dessen Zulässigkeit überhaupt noch, wie sich von selbst versteht, durch die Voraussetzungen jeder Reallast bedingt ist, mich nicht zu der Ansicht bekenne, welche den Patron an und für sich absolut baupflichtig macht, dafür berufe ich mich auf meinen ersten Beitrag, wo ich gerade diese Ansicht bekämpft habe, und es bürgt auch dafür ein gegen mich gerichteter Aufsatz von Helfert (k. k. Professor der Rechte zu Prag, Consistorialrath ꝛc.) in diesem Archiv, Bd. **XXVII.** S. 103—114. Ich muß gestehen, daß dieser Aufsatz mich keineswegs veranlaßt haben würde, die Feder in die Hand zu nehmen, und daß demnach die Artigkeiten, die mir darin Herr Helfert sagt oder sagen will, unbeantwortet geblieben wären, wenn mich nicht Huck's Ab-

handlung auf dieſen Gegenſtand zurückgeführt hätte. Ich kann nämlich vorausſetzen, daß die Leſer von Helfert's Aufſatz auch denjenigen leſen werden, gegen den er gerichtet iſt, und alsdann — möge mir es Herr Helfert verzeihen — bin ich ſicher, daß von den Invectiven deſſelben nichts an mir hängen bleibt.

Wenn mein Gegner auf ſeine Anſicht über die abſolute Baulaſt des Patrons nicht ſtolz ſeyn will, ſo gönne ich ihm dieſe Beſcheidenheit um ſo mehr, als dieſe Anſicht längſt vor ihm gelehrt wurde und daher ſo wenig die ſeinige iſt, als es ſich ziemt, wenn ein bekannter neuerer Schriftſteller ſich z. B. ſo auszudrücken pflegt, Böhmer ſey in dieſer oder jener Frage ſeiner, des Herrn N. N. Anſicht. Daß aber auch ich keine nagelneue, ſondern eine altbegründete Anſicht bekannte, wenn ich ſagte, der Patron **qua talis** ſey geſetzlich nicht abſolut baupflichtig, dafür habe ich an gehörigen Orten hinreichende Nachweiſung gegeben, und wenn ich auch nicht, wie Huck, die Worte der **Consilia Tubingensia** hiefür anführte: »**Decimis et reditibus Ecclesiasticis, non juri patronatus hoc onus est annexum**«, ſo iſt von mir doch auf die Stelle verwieſen [4]). Huck ſelbſt a. a. O. wird Hrn. Helfert wohl als Auctorität für die würtembergiſche Praxis angeführt werden dürfen, die indeſſen nicht eine ſpecifiſch würtembergiſche iſt, ſondern ſich auf die Praxis der alten Diöceſen ſtützt, über welche das Land ſich erſtreckt. Ueber die Praxis überhaupt, insbeſondere in Bayern, ſey mir erlaubt, auch auf einen Aufſatz in den von Seuffert und Glück herausgegebenen Blättern für Rechtsanwendung, zunächſt in Bayern [5]), zu verweiſen, wo aus einem Erkenntniſſe des Appellationsgerichts für den Rezatkreis vom 20. Febr. 1835, nachdem aus der Natur des Patronatrechts und aus den Quellen die von mir vertheidigte Anſicht begründet iſt, geſagt wird: „Wollte man aber auch annehmen, daß über die Löſung der

4) Archiv Bd. XXVI. S. 28 Note 27.

5) Bd I. S. 49 ff.

Rechtsfrage, auf welche es hier ankömmt, nach den Geſetzen Zweifel obwalten, und daß ſonach auf Doctrin und Gerichtsgebrauch entſcheidendes Gewicht zu legen ſey, ſo ergiebt ſich doch kein den Patronen minder günſtiges Reſultat.“ [6])

Was nun aber, abgeſehen von der Praxis, die geſetzliche Begründung der angeblichen abſoluten Baupflicht des Patrons betrifft, ſo gerirt ſich in dieſer Beziehung Herr Helfert ſo, daß im Grunde jede Widerlegung überflüſſig wird. Damit er indeſſen nicht ſage; ich habe über alle ſeine Gründe nur ſummariſch den Stab gebrochen, ohne einen zu widerlegen, ſo frage ich, vorerſt noch ganz abgeſehen von dem Widerſpruch, in welchen mein Gegner mit ſich ſelbſt gerathen iſt, wenn er die abſolute Baupflicht des Patrons behauptet und zugleich die Stelle aus Benedict **XIV.** anerkennt, einfach nach einer, nur nach einer einzigen Stelle, welche vor dem Tridentinum die abſolute Baupflicht des Patrons ausſpreche. Eine ſolche hat Herr Helfert nicht beigebracht und er kann ſie nicht beibringen. Es wäre denn doch in der That auffallend, wenn keines der vielen Kirchengeſetze eine ſolche, wofern ſie überhaupt beſtünde, für die Kirche ſo wichtige Verbindlichkeit des Patrons mit dürren Worten bezeichnete. Dagegen legen alle Stellen des ältern Rechts einzig nur Gewicht auf den Bezug von Kircheneinkünften, und es gehört mehr als Scharfſinn dazu, aus dieſen Stellen mit Herrn Helfert herauszufinden,

6) In ſeiner auch der Darſtellung des bayerſchen Rechts gewidmeten Monographie über die kirchliche Baulaſt hat Permaneder die hier angeführte Abhandlung zur Literatur über das gemeine Recht geſtellt, weil ſie lediglich das gemeine Recht im Auge habe. Wenn es indeſſen die Anſicht des K. Appellationsgerichts geweſen wäre, daß das bayerſche Recht vom gemeinen abweiche, ſo würde dieſe Abweichung gewiß bemerklich gemacht ſeyn. Freilich iſt Permaneder der Anſicht, daß das bayerſche Partikularrecht den Patron abſolut verpflichte. Allein mein College, Dr. Pözl, hat in denſelben Blättern für Rechtsanwendung Bd. VIII. S. 305 ff. die Meinung vollſtändig widerlegt, daß der Patron nach bayer. Recht anders zu behandeln ſey als nach gemeinem. In der Diöceſe Würzburg galt niemals etwas anderes als gemeines Recht.

daß ſie nur von ecclesiae liberae collationis verſtanden werden dürften. In das Gebiet der Kritik fällt die ſcharfe Beobachtung, daß in dem bekannten Vers der Gloſſe: »Patrono debetur honos (onus utilitasque) Præsentat, præsit, defendat, alatur egenus« die „Einklammerung" von mir herrühre und daß es in der Gloſſe heiße: »Praesens ut praesit.« Zum Ueberfluß will ich bemerken, daß ich die letztere Lesart recht wohl kannte, die erſtere aber vorzog, weil ſie einen richtigeren Sinn giebt; denn von einer Präſenzpflicht des Patrons iſt jedenfalls außer Böhmen nichts bekannt, und was das praesit betrifft, ſo mag Herr Helfert darüber nachdenken, wie ſich ſeine Behauptung auf S. 112 mit Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 de rel. verb.: »Patroni . . neque visitationi ornamentorum ecclesiae, aut bonorum stabilium, seu fabricarum proventibus immisceant, nisi quatenus id eis ex institutione ac fundatione competat, vertrage. Die „Einklammerung" nehme ich auf mein Gewiſſen und tröſte mich mit Permaneder. [7]) Sonderbar iſt es aber doch, daß die mittelalterliche Poeſie gerade onus uud utilitas verbindet. [8]) Jedenfalls fehlt es vor dem Tridentinum an jeder geſetzlichen Aeußerung, welche den Patron für abſolut baupflichtig erklärte. Ich komme nunmehr auf das Feld, auf welchem Herr Helfert, als Lanze ein Komma einlegend, gegen mich ſo recht ernſtlich kämpft. Er bedauert, dabei an Pallavicini keine ſichere Stütze zu haben; Schade, daß Sarpi nicht die dem Herrn Helfert mißliebige Anſicht bekennt. Auffallend iſt die Stelle in dem Aufſatze Helferts: „In der Mitte des 16ten Jahrhunderts [9]) ſchrieb man, fährt

7) Vgl. Permaneder die kirchliche Baulaſt S. 31 Note 1.

8) Da neuerdings, wie ſich bald zeigen wird, das Komma zu einer ſo großen Bedeutung in der Kritik gelangt iſt, ſo will ich nicht verſchweigen, daß Böhmer zwiſchen onus und utilitasque ein Komma ſetzt.

9) Einem ſo ſcharfen Kritikus gegenüber muß ich bemerken, daß ich ſchrieb: „Denn auch in der Mitte ꝛc.

der Herr Profeſſor [10]) fort, ohne genaue Rückſicht auf Interpunktion; dieſe war Sache der Drucker [11]), nicht der Verfaſſer. Iſt das auch wahr bei einer Beſtimmung, die ein allgemeines Concil machte, deſſen Väter bekanntlich jedes Jota reiflichſt prüften?" In Beziehung auf dieſe ſublime Frage muß ich denn doch den Gegner daran erinnern, daß ein Komma nicht nur kein Jota iſt, ſondern auch in der Kritik den Werth eines Jota nicht hat, ja gar keinen. Ich will dieß Letztere zum Ueberfluß belegen und zwar mit unſerer Stelle, da ſich Herr Helfert die Mühe gegeben hat, ſo viele Ausgaben des Tridentinum nachzuſchlagen. Ich würde denſelben, wenn es um ein Komma der Mühe werth wäre, verſichern, daß ſich auf der Stuttgarter Bibliothek eine Römiſche Ausgabe von 1564 in kl. 4. befindet (**apud Paulum Manutium Aldi F. in aedibus populi romani**), welche das Komma nicht hat. Damit ich aber ja nichts verſchweige, will ich anführen, daß ich bei meiner letzten Anweſenheit in München auf der dortigen Univerſitätsbibliothek eine Römiſche Ausgabe von 1564 geſehen habe, in welcher ich das Komma fand. Nun will ich aber auch weiter nicht unverhalten laſſen, daß es mehrere Römiſche Ausgaben von 1564, im Ganzen jedenfalls ſechs gibt, welche unter ſich in der Interpunction variiren. Am intereſſanteſten möchte es für Herrn Helfert ſeyn, wenn ich ihm ſage, daß auch ich die Dillinger Ausgabe von 1564 kenne; außer dieſer exiſtirt aber eine zweite von 1265. Beide bekam ich zufällig erſt vor wenigen Wochen auf der Stadtbibliothek zu Regensburg in die Hand. Nun muß ich meinem Gegner zugeben, daß die erſte das entſetzliche Komma enthält. Die zweite iſt mit denſelben Lettern ganz ebenſo gedruckt, wie die erſte, namentlich auch mit denſelben Blattzahlen. Nur heißt es auf dem Titel: **Opus nunc primum in Germania excusum integre et ad**

10) Wozu ſpricht der Gegner immer von dem Herrn Profeſſor?

11) Bei mir heißt es ſogar: „Dieſe war lediglich Sache der Drucker"

fidem autographi Romanique exemplaris restitutum; secunda editio et castigatior. Dieſe zweite nach dem Autographon und dem exemplar romanum corrigirte Ausgabe hat nach omnes patronos kein Komma. Hart iſt es übrigens von Herrn Helfert, daß er mir zumuthet, ich nenne alle gerade von ihm verglichenen Ausgaben Gallemartſche. Ich ſagte nach meinem beſten damaligen Wiſſen: nur die im Allgemeinen ſehr incorrecten Gallemartſchen Ausgaben hätten hinter patronos ein Komma. Begreiflich; ich kannte damals keine weiteren mit Komma und konnte nicht ahnen, welche gelehrte Nachforſchungen um das Komma noch von Herrn Helfert angeſtellt werden würden. Mir, der ich ohnedieß darauf wenig Werth legte und noch lege, war es genug, zum Ueberfluß in der Römiſchen Ausgabe von 1564, die mir die Stuttgarter Bibliothek dargeboten hatte, das Komma nicht gefunden zu haben. Seitdem habe ich mich genauer über die älteſten Römiſchen Ausgaben unterrichtet als je zuvor. In Rom erſchienen 1564 bei Paul Manutius jedenfalls ſechs Ausgaben, wovon jedesmal zwei zuſammen gehören, da nur das Format verſchieden, der Druck aber derſelbe iſt. Genaueres hierüber giebt le Plat in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe des Tridentinum. Die in Stuttgart befindliche, mir vor einigen Jahren mitgetheilte, iſt die zweite in 4., die ſich von der erſten dadurch unterſcheidet, daß ſie auf dem Titel: In aedibus populi romani hat. Dieſe zweite Ausgabe iſt aber bei weitem die beſte, am genaueſten mit dem Autographon verglichene; denn die erſte hatte ſo manche Fehler, daß ſie der Biſchof von Teleſe, Angelus Maſſarellus, der als Secretair auf dem Concil verwendet war, in Verbindung mit den Synodal-Notaren Peregrinus und Pamphilus einer vollſtändigen Reviſion und Vergleichung mit dem Autographon unterwarf. Das Reſultat dieſer Arbeit war die Ausgabe, von welcher ſich ein Exemplar auf der Stuttgarter Bibliothek befindet, und dieſe Ausgabe hat das Komma nicht. Trotz Alle dem wiederhole ich, daß es mir auf das Komma nicht ankomme, auch

wenn ich von Herrn Helfert, der ſo ſchweres Gewicht darauf legt, der Leichtfertigkeit angeklagt werden ſollte. Die Gründe, die ich gegen die Folgerungen aus dem Komma, auch wenn es ächt wäre, angeführt, ſind nicht widerlegt, und über das Jota hätte mein Gegner beſſer geſchwiegen. [12]) Aber vielleicht ſchlägt mich, was er S. 111 gegen mich bemerkt.

Herr Helfert ſagt: „Wenn es heißen würde: **omnes incendiarios, et alios, qui res ecclesiasticas furati sunt**, würde er (Lang) wohl auch behaupten, daß die Mordbrenner nur dann beizutragen hätten, wenn ſie auch geſtohlen haben? Ich zweifle, daß der ein Philolog ſey, der den Satz **omnes patronos etc.** anders erkläre, als ich es thue.“ Nun, ich bin kein Philolog von Profeſſion; ich mache aber auf ſo viel Philologie Anſpruch, um eine Stelle, deren Inhalt mir nicht abſolut fremd iſt, nach den Regeln der Hermeneutik, die ich lehre, zu interpretiren. In welchem Zuſammenhange ſteht die Strafe Derjenigen, welche ſich der Brandſtiftung ſchuldig

12) Ich bitte Herrn Helfert, ſich nur ein wenig im Tridentinum umzuſehen. Er ſchlage auf, wo er wolle, überall wird ihm ſeine Komma-Theorie unter den Händen verſchwinden. Beiſpielsweiſe nehme er nur einmal Sessio XXV.: De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus vor. Schon in der Rubrik hat die erſte Römiſche Ausgabe von 1564 nach veneratione ein Komma, die zweite nicht. Im erſten Satz: Mandat sancta Synodus omnibus episcopis et ceteris docendi munus curamque sustinentibus hat die erſte Ausgabe nach episcopis und munus ein Komma, die zweite nicht. Herr Helfert kann hieraus eine intereſſante Controverſe bilden, ob sustinentibus nur zu ceteris oder auch zu omnibus episcopis zu conſtruiren ſey. Im weitern Verlauf hat die erſte Ausgabe in dem Satze: Sanctorum quoque martyrum et aliorum cum Christo viventium sancta corpora, quae viva membra fuerunt Christi, et templum Spiritus sancti, ab ipso ad aeternam vitam suscitanda et glorificanda, a fidelibus veneranda esse, etc. hinter martyrum und suscitanda ein Komma, die zweite nicht; die erſte hat nach esse ſogar ein Semikolon, die zweite nur ein Komma. Und ſo variiren auch die gangbaren Ausgaben durch das ganze Decretum hindurch fortwährend im Gebrauch der Interpunction.

gemacht haben, mit der kirchlichen Baulaſt? Konnte es wohl dem Concil einfallen, auf das gemeine Verbrechen der Brandſtiftung eine bürgerliche Strafe und insbeſondere eine Strafe zum Vortheil der Kirche feſtzuſetzen? Allerdings finden wir im früheren kanoniſchen Recht die Strafe der Excommunication für Brandſtifter ausgeſprochen [13]); aber mit welchem Rechte könnte die Kirche jeden Brandſtifter (omnes incendiarios, in dem abſoluten Sinne, in welchem Herr Helfert omnes patronos nimmt) anhalten wollen, kirchliche Gebäude zu renoviren? In irgend einer Beziehung zur Kirche mußte denn doch das incendium ſtehen, und dann wären es ſchon nicht *omnes* incendiarii abſolut, die Beziehung zur Kirche müßte durch ein folgendes qui ausgedrückt ſeyn. Da nun aber das gemeine bürgerliche Recht ſchon dafür geſorgt hat, daß Leute, welche kirchliche Gebäude angezündet haben, der Kirche ſo gut wie einem Andern den Schaden erſetzen und alſo die daraus entſtehende Baulaſt tragen müſſen, wäre dann nicht, wenn die Stelle des Tridentinum ſo lautete, wie mein Gegner unterſtellt, ſchon ab absurdo zu argumentiren, daß die incendiarii auch res ecclesiasticas geſtohlen, oder um ſolche Dinge zu ſtehlen, gebrannt haben müßten? Das qui müßte demnach, wenn nicht Unſinn zu Tage gefördert werden wollte, auch auf incendiarios bezogen werden.

Wenn hienach das Argument, welches Herr Helfert gegen mich gebraucht hat, ſo ſehr für die von mir vertheidigte Anſicht ſpricht, daß man annehmen muß, es ſey ihm in einem völlig unbewachten Augenblick entſchlüpft, ſo möchte ich meinerſeits denn doch fragen, wie mein Gegner es auffaßte, wenn es im Tridentinum ſtatt: »omnes patronos (,) et alios, qui etc.« heißen würde: »omnes parochos (,) et alios clericos, qui ultra congruam sustentationem ex iisdem ecclesiis habere noscuntur superfluos reditus«?

13) Can. 32, causa 23, quaestio 8.

Würde Herr Helfert dann auch ſagen: Alle Pfarrer ſind abſolut baupflichtig, andere Kleriker nur, wenn ſie über ihre Congrua hinaus aus jenen Kirchen Einkünfte beziehen? Würde er den erklärenden Zwiſchenſatz auch nur auf die zuletzt genannten alios beziehen? Wer wird mir es aber verübeln, wenn ich ſolchen Argumenten gegenüber, wie ſie Herr Helfert vorgeführt hat, bei der althergebrachten, in der Praxis herrſchenden Anſicht bleibe, daß nur ſolche Patrone geſetzlich baupflichtig ſeyen, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt. Ich gebe wiederholt zu, daß das qui an und für ſich auch auf alios beſchränkt werden dürfte, wenn nicht andere Gründe, namentlich der, daß im ganzen älteren Recht keine Stelle die abſolute Baupflicht des Patrons ausſpricht, daß das Tridentinum etwas Neues hier nicht einführen will, und insbeſondere die Regel dagegen ſprechen würde: omnis propositio indefinita pro generali habenda. [14]) Dieſe Regel iſt für die Conſtructionsweiſe, welche im Tridentinum vorkommt, viel durchgreifender, als die für die Erkenntniß des logiſchen Zuſammenhangs einzelner Sätze, namentlich bei den Klaſſikern, anzuerkennende weitere Regel, daß das zunächſt beiſammen ſtehende zuſammen gehöre. Ohnedieß ſchließt die letztere Regel die erſtere nicht unbedingt aus und alle allgemeinen hermeneutiſchen Regeln dürfen immer nur unter genauer Berückſichtigung des Charakters der in concreto auszulegenden Schrift angewendet werden. Folgt aber im Tridentinum der erklärende Zwiſchenſatz, welcher mit

14) Dieß iſt auch die Regel, von welcher ſich nach dem oben (Not. 5) citirten Aufſatz die bayerſchen Gerichte hier leiten laſſen: „Die Erwähnung der patroni, heißt es dort, in Verbindung mit alii, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, rechtfertigt dieſe Auslegung, indem der Gebrauch des Wortes alii nicht wohl anders gedeutet werden kann, als daß die vom Geſetzgeber gemeinten andern Perſonen mit den vorher erwähnten Patronen das Beziehen von Kircheneinkünften gemein haben.“

qui beginnt, auf mehrere Subjecte oder Objecte, die durch et oder atque verbunden ſind, ſo ergiebt ſich bei einiger Vertrautheit mit der dort herrſchenden Diction dem Interpreten leicht, daß der Zwiſchenſatz überall auf ſämmtliche Subjecte oder Objecte, nicht bloß auf das zuletzt genannte zu beziehen ſey. [15]) Soll die Beziehung des Zwiſchenſatzes auf das letzte Subject oder Object beſchränkt werden, ſo verbindet das Tridentinum die Subjecte oder Objecte jedenfalls nicht durch et, ſondern durch vel oder aut. Würde es daher in unſerer Stelle heißen: »omnes patronos, vel alios«, ſo würde ich Herrn Helferts Anſicht über die Bedeutung der Stelle noch eher beiſtimmen können, wie denn z. B. in **Sess. XXIV. c. 9**, wo es heißt: »**Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares, castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere**« etc., der ins Participium zuſammengezogene Zwiſchenſatz: **qui castitatem solemniter professi sunt**, nicht auf **clericos** mit bezogen werden ſoll, was das **vel** andeutet. [16]) Dagegen in

---

15) Ja es laſſen ſich Stellen im Tridentinum nachweiſen, in welchen das zunächſt beiſammen Stehende nicht nur nicht ausſchließlich, ſondern gar nicht zuſammengehört, wo alſo der mit dem Pronomen relativum eingeleitete Nachſatz auf ein früher genanntes Subject oder Object bezogen werden muß, z. B. Sess. XXIV. c. 1. de ref. verb.: „Ea vero omnia . . etiam in creatione sanctae Romanae ecclesiae cardinalium, etiamsi *diaconi* sint, exigenda, *quos* sanctissimus Romanus pontifex ex omnibus christianitatis nationibus . . assumet“ Hier iſt das quos gar nicht auf diaconi, ſondern nur auf cardinalium zu beziehen.

16) Doch iſt im Tridentinum das vel zuweilen auch conjunctiv wie et gebraucht; z. B. in cap. 1. de ref. matrim. heißt es: „Insuper parochum (,) vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero . . contractui interfueri(n)t, . . puniri praecipit. Hier bezieht ſich trotz des gebrauchten vel der beſtimmende Zwiſchenſatz auch auf parochum. Vgl. auch Sess. XXIV. cap. 5. de ref. verb.: „nemini prorsus ea committatur, nisi metropolitanis (,) *aut* episcopis, a beatissimo papa eligendis.“ cap. 12. ibid. verb.: „Ad ceteras autem dignitates (,) *vel* personatus, quibus animarum cura nulla subest“ etc.

cap. 11. ibid., wo es heißt: »Si quis . . benedictiones *et* alias caeremonias, quibus ecclesia in illis (nuptiis) utitur, damnaverit, anathema sit«, iſt begreiflich wieder der Zwiſchenſatz, welcher mit quibus beginnt, ſowohl für benedictiones als für alias caeremonias beſtimmend. Das Gleiche kommt zweimal in Sess. XXIII. cap. 18. de ref. vor. »Quae omnia, heißt es dort, atque alia ad hanc rem opportuna et necessaria episcopi singuli . . constituent.« Löſen wir den zuſammengezogenen Satz in den Haupt- und Zwiſchenſatz auf, ſo wird letzterer heißen: quae ad hanc rem opportuna et necessaria sunt, und dieſen Zwiſchenſatz wird wohl Niemand auf alia beſchränken wollen. Ferner heißt es in dieſem Capitel: »Deinde . . . statuit sancta Synodus, ut episcopi . . . scholasterias obtinentes (,) et alios, quibus est lectionis vel doctrinae munus annexum, ad docendum . . . cogant et compellant.« Würde Jemand bei dieſer Conſtruction wohl auf den Gedanken kommen, das quibus ſey auf alios zu beſchränken, eben weil in manchen Ausgaben nach obtinentes ein Komma ſteht? [17]) So ſteht auch in mehrern Ausgaben, wahrſcheinlich auch in der Dillinger von 1564, ein Komma in Sess. XXIV. cap. 2. de ref. verb.: »quo (sc. synodo provinciali) episcopi omnes (,) et alii, qui de jure, vel consuetudine interesse debent . . convenire omnino teneantur.« Nach Herrn Helfert dürfte der Zwiſchenſatz: qui de jure etc. nur auf alii bezogen werden! Will aber Herr Helfert noch mehr Belege für die Grundloſigkeit ſeiner

17) Wenig fördernd iſt es für eine Interpretation, deren Hauptſtütze in einem Komma beſteht, daß in allen bisher angeführten und den noch anzuführenden Stellen ſchon die Urausgaben und nach ihnen die ſpäteren in der Interpunction variiren, indem die einen und namentlich die älteſte Römiſche, vor et oder atque ein Komma ſetzen, die andern und namentlich die zweite Römiſche dagegen nicht.

Anſicht, ſo vergleiche er in Sess. XXIV. de ref. c. 3. verb.: »Archidiaconi autem, decani (,) et alii inferiores in iis ecclesiis« etc.; ebendaſ. verh.: monentur praedicti omnes (,) et singuli, ad quos visitatio spectat etc.; ferner cap. 6. init.: »Liceat episcopis in irregularitatibus omnibus (,) et suspensionibus, ex delicto occulto provenientibus . . dispensare.« Noch mehr Stellen für den Sprachgebrauch des Tridentinum anzuführen, möchte überflüſſig ſeyn.

Nun noch ein Wort über den öſterreichiſchen Patron. Man wird einem Juriſten außerhalb Oeſterreich, ſofern er überhaupt nur gelegentlich auf öſterreichiſches Kirchenweſen zu ſprechen kommt, nicht zumuthen wollen, daß er die ganze Maſſe der, im übrigen Deutſchland beinahe unzugänglichen, öſterreichiſchen Verordnungen durcharbeite; man wird vielmehr ſo billig ſeyn, ſich zu befriedigen, wenn derſelbe an eine Auctorität ſich anſchließt. Als ſolche gilt Rechbergers Handbuch in ganz Deutſchland ſo ſehr, daß eine abweichende Behauptung Herrn Helferts dagegen nicht in Betracht kommen möchte. Ich wenigſtens kann bezeugen, daß in Würtemberg, an welches ein ſo großer Theil von Vorderöſterreich gekommen iſt, Rechbergers ſehr deutlich und verſtändig geſchriebenes Werk in großem Anſehen ſteht, während die Arbeiten Herrn Helferts zwar in Zeitſchriften ſchon vor 17 Jahren mit großer Nachſicht behandelt wurden, aber doch in die Praxis, wenigſtens in Würtemberg, nirgend eingedrungen ſind. Dem mag ſeyn wie ihm wolle, Herr Helfert ſollte nicht ſo empfindlich ſeyn und die Beſcheidenheit nicht bloß im Munde führen. Ob er oder Rechberger Recht habe, weiß ich nicht, da ich jetzt weder Luſt noch Gelegenheit habe, das öſterreichiſche, d. h. das durch eine Maſſe von öſterreichiſchen Verordnungen gebildete oder umgebildete oder modificirte, mit einem Worte das partikulare Patronatrecht in Oeſterreich zu ſtudiren; nur das iſt ungebührlich, daß Herr Helfert an der Treue meiner

Relation aus Rechberger zu zweifeln vorgiebt. Es steht mir jetzt keine andere Ausgabe dieses Handbuchs zu Gebot als die von 1807 und die lateinische Uebersetzung von 1819 (**Enchiridion juris ecclesiastici austriaci**). Im §. 266 hat diese Uebersetzung einen hier irrelevanten Zusatz. Im übrigen wird darin die Nothwendigkeit einer Unterscheidung zwischen den neuen und alten Pfarren vorangestellt. In den erstern „müssen sowohl die Kirchen- als die Pfarrgebäude von den Patronen, Grundobrigkeiten und Gemeinden mit Zuhülfnehmung eines Theils des Kirchenvermögens hergestellt und hergehalten werden." „Wo die Kirche noch keinen eignen Patron hatte, wurde den Obrigkeiten das Patronatrecht gegen dem angebotdn, daß sie dafür den Patronatsantheil an den Baukosten über sich nähmen, im widrigen Fall gieng das Patronat sammt der Last zu bauen auf den Religionsfond über, 1. Apr. 19. Aug. 1793. Es wurde aber nicht gestattet, daß der Patron durch Verzichtleistung auf sein Patronatrecht die Patronatslasten von sich ablehnte, 3. Sept. 1784." Im §. 267 geht nun Rechberger zu den alten Pfarreien über und unterscheidet hier in der von mir angegebenen Weise zwischen den Kirchen- und Pfarrgebäuden. Von diesem Paragraphen sagt nun Herr Helfert, er enthalte sich Widersprechendes: „denn §. 267 erklärt Rechberger die Patrone, außer denen, welche Kirchenzehnten genießen, und in der Ordnung nach diesen, für beitragspflichtig, — mehrere Zeilen darauf sagt er wieder (wo war dieß denn schon vorher gesagt?), daß bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens Patrone und Grundobrigkeit beizutragen aufgemuntert werden, endlich 5 Zeilen weiter, wieder im Widerspruche, daß der Patron die Kosten zu bestreiten verbunden ist." Diese drei Behauptungen als sich widersprechend Rechbergern beizulegen, das heißt wirklich eine sehr einfache Darstellung falsch auffassen. Ich werde Rechbergers Darstellung, soweit nicht das **Enchiridion** mehr enthält, nach der Ausgabe von 1807 mittheilen, den Zusatz

im Enchiridion nach dieſem. Dabei bemerke ich, daß das letztere mit der deutſchen Ausgabe in wörtlicher Ueberſetzung übereinſtimmt. Rechberger ſagt erſtens im §. 267: „Bei den alten Pfarreien hat man zwiſchen den Kirchen- und Pfarrgebäuden zu unterſcheiden. Die Kirchengebäude ſind zuvörderſt auf Koſten der Kirche zu repariren oder wiederherzuſtellen, wenn dieſe oder ein dazu gehöriges Filial ein entbehrliches Vermögen beſitzt. Sofern aber dieſes nicht zureicht, ſind nach dem gemeinen Rechte alle diejenigen verhältnißmäßig beizutragen verbunden, die von der Kirche Einkünfte und Vortheile genießen, als da ſind die Pfarrer und Beneficiaten mit Vorbehalt ihrer Congrua, die Kapitel, Klöſter und andere Communitäten, welche Kirchenzehnten genießen, und die Pfarrpatrone.“ [18]) Offenbar führt Rechberger die Pfarrpatrone unter jenen auf, welche nach gemeinem Recht baupflichtig ſind, weil ſie kirchliche Einkünfte beziehen. Herr Helfert fehlt hier zweimal, indem er nicht bemerkt, oder nicht anführt, daß R. vom gemeinen Rechte ſpricht, wie das Citat aus dem Tridentinum beweiſt, und daß er bei Rechberger eine beſondere Kategorie für die Patrone annimmt, während ſie nur unter Jenen angeführt ſind, welche von der Kirche Einkünfte und Vortheile genießen. Mit einem Worte, Rechberger lehrt hie richtige Anſicht über Trid. XXI, 7. de ref. Der folgende Satz ſteht daher mit dem angeführten nicht im geringſten Widerſpruch: „Nach der in Oeſterreich beſtehenden Gewohnheit aber, ſagt Rechberger zweitens, wird bei nicht zureichendem eignem Kirchenvermögen von andern Kirchen, vorzüglich ſolchen, die unter eben derſelben Vogtei ſtehen, ein Vorſchuß mit oder ohne Zinſen entnommen, beinebens werden die Patrone und Grundobrigkeiten beizutragen aufgemuntert und

18) Es folgen nun noch zwei Perioden, welche für meinen Zweck ohne Bedeutung ſind.

die Eingepfarrten zur unentgeldlichen Roboth angehalten." Nunmehr fährt das Enchiridion drittens fort: **Juxta constitutionem recentiorem pro Austria inferiore editam dd. 22. Mai. 1805. §. 1, pro Austr. super. 24. Apr. 1807, ubi ecclesia bonis sufficientibus destituitur, patronus sumtus suppeditare, populus operas gratuitas praestare tenetur. Possessores terrarum monentur solum, non obligantur, ut materias ad aedificia necessarias eodem, quo ipsismet constant, pretio subministrent.** « Wo, frage ich, ist nun hier ein Widerspruch? R. führt zuerst das gemeine Recht auf, dann die österreichische Gewohnheit und endlich neuere Landesverordnungen, welche sowohl das gemeine Recht als die bis dahin bestandene Gewohnheit abändern. Ob Nr. 2 und 3 richtig seyen, kann ich nicht beurtheilen; ich wiederhole nur, daß die einzelnen Sätze nicht widersprechend sind und daß daher nicht von „drei handgreiflichen, nur ihm (mir) lösbaren Widersprüchen" die Rede seyn kann. Nur wenn man die Sätze verdreht, oder aus Unverstand mißversteht, kommen hier Widersprüche zu Tage. Was aber Herr Helfert von Rechberger §. 269 referirt, das stimmt weder mit der Ausgabe von 1807, noch mit dem Enchiridion von 1819 überein; in beiden ist kein Widerspruch, obwohl der §. in Enchiridion umgearbeitet ist. Nachdem ich die Unzuverlässigkeit meines Gegners in Beziehung auf §. 267 nachgewiesen, wird man mir denselben Nachweis hinsichtlich des §. 269 erlassen. Jedenfalls beruht die in Oesterreich bestehende Praxis nicht auf einer eigenthümlichen Auffassung des gemeinen Rechts, so daß sie für dieses selbst einen doctrinellen Werth hätte, wie etwa die würtembergische, sondern sie ist das Erzeugniß von Particular-Verordnungen, von welchen auf gemeines Recht zu schließen ganz unzulässig ist.

Schließlich über Folgendes ein paar Gegenworte:

1) Herr Helfert wirft mir vor, die von ihm entwickelte Ansicht nicht bloß angegriffen, sondern für vollständig unrich-

tig und unbegründet erklärt, auch in Not. 26 beſpöttelt zu haben. Das Letzte iſt unwahr. Das Erſte gebe ich zu, weil ich mir nicht bewußt bin, Etwas, was ich nicht für unrichtig und unbegründet halte, anzugreifen. Ob daſſelbe Bewußtſeyn im vorliegenden Falle Herr Helfert trage, weiß ich nicht. Da ich gerne das Beſte annehme, ſo bin ich nur zweifelhaft, wie ich es deuten ſoll, daß er auf S. 113 die Stelle aus P. Benedict anerkennen will, deren Begründung großentheils Zweck meiner Ausführung war. Mehr als Benedict habe ich nie behauptet, vielmehr ſeinem Ausſpruch nur einen erklärenden und näher beſtimmenden Satz beigefügt. P. Benedict ſagt: Die Patrone müſſen die Kirchen nicht »praecise« ſondern »causative« reſtauriren, »nempe si jus praesentandi retinere velint.« Ich füge hinzu: praecise müſſen ſie reſtauriren, wenn ſie Kircheneinkünfte beziehen.

2) Herr Helfert hat ſehr Recht, wenn er mir die Meinung nicht zumuthet, daß das alte Teſtament nicht unter die Quellen für das Kirchenrecht gehöre. Aber das wiederhole ich, daß es unpaſſend iſt, ſich in ſolchen Materien auf das alte Teſtament zu berufen, in welchen es entſchieden nicht Quelle iſt.

3) Herr Helfert wirft mir vor, behauptet zu haben das Patronatrecht entſtehe allein durch Dotation und Fundation. Wenn derſelbe zwiſchen Entſtehung und Erwerbung unterſchieden hätte, ſo hätte er von dieſem Vorwurf wirklich abgeſehen, nicht bloß mit Worten. Zur Belehrung leſe er Trid. XIV, 12. und XXV, 9. de ref.

4) Herr Helfert thut, als lehre ich, daß das Concilium Tridentinum auch für die Proteſtanten verbindlich ſey und erörtert dann gründlich: „wer die von proteſtantiſcher Seite gethanen Schritte und Erklärungen während der Abhaltung des Concils und nach Beendigung deſſelben nur oberflächlich kennt, mag ſich zu dieſer Behauptung ſelbſt die Gloſſe machen.“ Man ſieht deutlich, um was es hier meinem Herrn Gegner zu thun war. Herr Helfert wird ſich an den Unterſchied zwi-

ſchen formeller und materieller Gültigkeit eines Geſetzes erinnern. [19]) Wenn ich bei einem Geſetze, deſſen formelle Unverbindlichkeit für Proteſtanten Jedermann kennt, geſagt habe, es ſey auch für Proteſtanten verbindlich, ſo ſchrieb ich für Verſtändige und nicht für Leute, bei welchen hierüber ein Miſtverſtändniß zu befürchten iſt.

IV.

Ueber die reformatio in pejus.

Von

Herrn Oberappellationsrath **Arnold** in München.

§. 1.

Darüber, daß der Appellat über die durch die Appellation zur Entſcheidung des höheren Richters gelangten Punkte auch nach Verlauf der Berufungsfriſt noch Berufung an dieſen höheren Richter einlegen und Abänderung zu ſeinen Gunſten verlangen könne, d. h. über die Zuläſſigkeit der ſogenannten acceſſoriſchen Adhäſion, iſt man im Allgemeinen [1]) einig: ſtreitig aber iſt in der Theorie und in der Praxis, ob und in welchem Umfange dem höheren Richter auch ohne ſolche Adhäſion das Recht zuſtehe und die

19) Richter, Lehrb. des Kirchenr., ſagt S. 618: „Dieſe Beſtimmungen (des Tridentinum über Baulaſt), die das gemeine Recht der katholiſchen Kirche bezeichnen, ſind auch in der evangeliſchen Kirche als die gemeinrechtlich anwendbaren zu betrachten, eben weil ſie ſich nur auf frühere rechtliche Zuſtände gründen.“ Und wirklich hat die Stelle des Tridentinum auch nicht einmal vorzugsweiſe den Zweck, die Baupflicht zu normiren, ſondern ſie will nur den Biſchöfen einſchärfen, diejenigen, die an ſich baupflichtig ſind, zur Erfüllung ihrer Pflicht omnibus remediis opportunis anzuhalten.

1) Wie weit das Recht zur Adhäſion reiche, ſ. unten §. 6 f.